

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### für die Vermittlung von interkulturell Dolmetschenden für Gespräche vor Ort

#### 1. Grundsätzliches

Die Fachstelle Integrationsförderung der Stadt Winterthur führt die offizielle Liste der interkulturell Dolmetschenden (IKD) für den Sozial- und Bildungsbereich in der Stadt Winterthur.

Die Auftrag gebende Stelle entscheidet, ob ein/eine IKD beigezogen werden muss, und erteilt der Fachstelle Integrationsförderung so früh wie möglich den entsprechenden Auftrag online.

Privatpersonen können keine IKD bei der Fachstelle Integrationsförderung buchen.

Es werden nur IKD vermittelt, die auf der offiziellen Liste der Stadt Winterthur registriert sind. In Ausnahmefällen, z.B. bei seltenen Sprachen, besteht eine Zusammenarbeit mit anderen Vermittlungsstellen für interkulturell Dolmetschende.

#### 2. Auftragsabwicklung

Für die Auftragserteilung ist grundsätzlich das online-Formular zu verwenden:

[stadt.winterthur.ch/ikd](http://stadt.winterthur.ch/ikd) → Auftragserteilung Interkulturelles Dolmetschen

Für jeden Einsatz ist ein separates Formular auszufüllen (Ausnahme: Für Elternabende muss nur ein Auftrag erfasst werden, benötigte Sprachen können bei Bemerkungen aufgezählt werden, die Fachstelle Integrationsförderung generiert daraus die einzelnen IKD-Aufträge).

Je früher die Aufträge bei der Fachstelle Integrationsförderung eintreffen, desto grösser sind die Möglichkeiten, passende IKD zu finden.

Aufträge müssen **mindestens fünf Arbeitstage** vor dem Gesprächstermin eintreffen. **Bei seltenen Sprachen** oder **Elternabenden** ist eine Bearbeitungszeit von **mindestens zwei Wochen** erforderlich. Andernfalls kann keine rechtzeitige Erledigung garantiert werden.

Aufträge, die am Freitag nach 12.00 Uhr eintreffen, werden frühestens am darauf folgenden Montag bearbeitet.

Die Aufträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sobald eine/ein passende/r IKD vermittelt werden konnte, erhält die Auftrag gebende Stelle eine Einsatzbestätigung per E-Mail.

Kann die Fachstelle Integrationsförderung zum gewünschten Datum keine/n passende/n IKD vermitteln, weil kein/e IKD verfügbar ist, wird zunächst eine Terminverschiebung angestrebt. Ist eine Verschiebung des Gesprächstermins nicht möglich oder handelt es sich um eine seltene Sprache, leitet die Fachstelle Integrationsförderung den Auftrag umgehend an eine andere Vermittlungsstelle weiter. In diesem Fall gelten die Geschäftsbedingungen und Tarife der betreffenden Vermittlungsstelle.



Die Auftrag gebende Stelle kann mit den IKD Folgetermine im gleichen Fall vereinbaren, unter der Bedingung, dass sie die Fachstelle Integrationsförderung umgehend darüber informiert.

### **3. Bezahlung**

Für die Bezahlung der der IKD sind die Auftrag gebende Stelle bzw. das jeweilige Departement zuständig.

### **4. Richtlinien für den Beizug von interkulturell Dolmetschenden**

Das Merkblatt „Richtlinien für den Beizug von interkulturell Dolmetschenden“ orientiert über die Verantwortlichkeiten und Rollen der Gesprächsteilnehmenden und informiert über die Besonderheit des interkulturellen Dolmetschens.

Adressen und Telefonnummern der IKD dürfen nicht an Gesprächsteilnehmende oder Dritte weitergegeben werden.

VB/12.02.2018